

Hinweise zum Aufenthalt von Jugendlichen in Diskotheken

Jugendliche, die 16 oder 17 Jahre alt sind, dürfen sich ohne in Begleitung eines/r Erziehungsbeauftragten zu sein, **lediglich bis 24.00 Uhr** in Diskotheken aufhalten. Diejenigen, die jünger sind, dürfen sich **nicht** ohne Begleitung Erziehungsbeauftragter in Diskotheken aufhalten.

Wollen Jugendliche trotz dieser Bestimmungen Diskotheken besuchen, müssen sie sich in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer **erziehungsbeauftragten Person** befinden.

Personensorgeberechtigte Personen sind in der Regel die Eltern.

Diese können den Aufenthalt in Diskotheken gestatten, in dem sie eine **volljährige** Person für einen bestimmten Abend mit der Erziehung beauftragen.

Um im Falle einer Kontrolle die Erziehungsbeauftragung nachweisen zu können, wird auf einer der nächsten Seiten eine Bescheinigung zur Verfügung gestellt. Dort wird auch der Begriff des Erziehungsbeauftragten näher erläutert.

Zu der Bescheinigung sollte man Folgendes wissen:

- wer Personen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person befinden, nach 24.00 Uhr den Aufenthalt in einer Diskothek gestattet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. **Es drohen dann hohe Geldbußen.** Dies gilt auch für die Eltern!
- die Erziehungsbeauftragung gilt nur für Jugendliche im Alter von 16 – 17 Jahren
- die erziehungsbeauftragte Person muss **nüchtern** bleiben und sich stets **in der Nähe** der beaufsichtigten Person aufhalten
- eine erziehungsbeauftragte Person kann in der Regel **nur einen Jugendlichen** begleiten
- Jugendliche, die 16 – 17 Jahre alt sind, dürfen in der Öffentlichkeit außer Bier und Wein **keinen Alkohol** verzehren. **Deshalb darf die erziehungsbeauftragte Person auch keinen Alkohol an die beaufsichtigte Person weitergeben.** Tut sie es trotzdem, droht ein **hohes Bußgeld!**
- die Erziehungsbeauftragung gilt **nur für den Abend**, für den sich ausgestellt worden ist. **Sie ist in keinem Fall eine Generalerklärung!**
- sowohl der Jugendliche als auch der Erziehungsbeauftragte müssen einen gültigen Personalausweis bei sich haben
- die Erziehungsbeauftragung ist ein Dokument und **darf nicht gefälscht werden.** Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung!
- viele Betreiber gestatten **Jugendlichen unter 16 Jahren generell** nicht mehr den Aufenthalt in ihrer Diskothek, **auch nicht in Begleitung der Eltern.** Um unnötige Wege zu vermeiden, sollte man sich im Zweifel vorher bei der Diskothek erkundigen